

8. Darf die Beeidigung eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus dem Grunde unterlassen werden, weil der Zeuge durch seine in der Verhandlung selbst erstattete Aussage sich der Begünstigung des Angeklagten in bezug auf die unter Anklage stehende That verdächtig gemacht habe?

St.R.D. §. 56 Ziff. 3.

Vgl. Bd. 8 Nr. 117.

III. Straffenat. Urth. v. 3. Juli 1884 g. D. Rep. 1523/84.

I. Landgericht Mauen.

Aus den Gründen:

Von den Revisionsrügen ist jene aus §§. 56 Ziff. 3 und 60 St.R.D. begründet.

Der Beschluß, den Zeugen B. nicht zu beeidigen, ist damit begründet, daß sich Zeuge „verdächtig gemacht habe, seinen Meister geflissentlich der Bestrafung zu entziehen“. Hiermit wollte zweifellos der Verdacht ausgesprochen werden, daß Zeuge in bezug auf die, den Gegenstand der Anklage bildende That den Angeklagten begünstigt habe. Diese Begründung würde, wenn bloß ihr Wortlaut in Betracht käme, der Vorschrift des §. 56 Ziff. 3 St.P.O. genügen. Aber es hat, wie aus den Urteilsgründen sich ergibt, der erste Richter die Bedeutung der bezüglichen Alternative des §. 56 Ziff. 3 St.P.O. verkannt. Nachdem die Beeidigung des Zeugen (ohne weitere Begründung) ausgesetzt und Zeuge zur Sache vernommen war, nahm das Gericht an, daß Zeuge seine Aussage unter dem ihn beherrschenden Einflusse des Angeklagten, und um sich diesem gefällig zu erweisen, gegen die Wahrheit erstattet habe; daß hiernach der Verdacht begründet erschienen, es habe Zeuge mit Kenntnis davon, daß Angeklagter das Vergehen der falschen Anschuldigung begangen, zu dessen Gunsten, und um denselben der drohenden Bestrafung zu entziehen, gegen die Wahrheit ausgesagt und jenem dadurch Beistand geleistet; hiernach habe man §. 56 Nr. 3 für anwendbar gehalten und den Zeugen unbeeidigt gelassen.

Der Fall liegt also anders als jener, welcher den Gegenstand des in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 407—408 abgedruckten reichsgerichtlichen Urtheiles vom 21. Mai 1883 bildete. Damals hatte das Instanzgericht vor der Vernehmung dreier Zeugen beschlossen, deren Beeidigung zu unterlassen, unter der Begründung, es liege der durch die Sachlage begründete Verdacht vor, daß jene Zeugen, um den Angeklagten zu begünstigen, falsches Zeugnis leisten werden. Das Reichsgericht sprach aus, daß der Verdacht, der Zeuge werde erst in der Zukunft durch eine unwahre Angabe sich einer Begünstigung schuldig machen, die Anwendung des §. 56 Nr. 3 a. a. O. nicht zu rechtfertigen vermöge. Allein es ist auch im gegenwärtigen Falle, in welchem der Beschluß auf Unterlassung der Beeidigung der zunächst unter Aussetzung der Beeidigung stattgehabten Vernehmung des Zeugen nachgefolgt und mit der Unglaubwürdigkeit der hierbei von dem Zeugen gemachten Angaben motiviert ist, die gedachte Gesetzesbestimmung zu Unrecht angewendet. §. 60 St.P.O. verordnet die Beeidigung des Zeugen vor seiner Vernehmung als Regel und gestattet die Aussetzung der Beeidigung bis nach Abschluß der Vernehmung nur aus besonderen Gründen.

Wenn es nun, wie in dem erwähnten reichsgerichtlichen Urteil dargethan ist, und schon aus der Zusammenstellung des Begünstigers mit dem „Teilnehmer“ entnommen werden kann, unstatthaft ist, die Nichtbeeidigung des Zeugen um deswillen zu beschließen, weil der Verdacht vorliege, Zeuge werde durch eine unwahre Aussage den Angeklagten begünstigen, so bietet ein solcher Verdacht auch keine Handhabe, um auf dem Umweg der Aussetzung der Beeidigung die Nichtbeeidigung des Zeugen auf Grund der durch seine Aussage erfolgten Bestätigung jenes Verdachtes herbeizuführen. Durch ein solches Vorgehen würde die, das Strafverfahren beherrschende Anschauung, daß die Beeidigung der Zeugen ein wertvolles Mittel zur Erforschung der Wahrheit sei, sofern hierdurch der Zeuge am ehesten bestimmt werde, die Wahrheit auszusagen, mißachtet. Dasselbe stände im Widerspruch mit dem Grundsatz der St.P.O., wonach in der Hauptverhandlung die Zeugen eidlich vernommen werden müssen, wofür nicht einer der Fälle vorliegt, in welchen die Beeidigung verboten oder von dem richterlichen Ermessen oder von dem Belieben des Zeugen abhängig gemacht ist (§§. 56. 57 Absf. 1. 2 St.P.O.). Daß hierbei in anderen Strafprozeßordnungen anerkannte Gründe der Nichtbeeidigung: Verzicht der Parteien, Unerheblichkeit der Aussage, offenbare Unwahrheit der Aussage, unberücksichtigt geblieben sind, zeigt nur, welchen Wert das Gesetz dem Eide beilegt, wie streng die Regel gemeint ist. Wenn §. 60 St.P.O. bestimmt, die Beeidigung könne aus besonderen Gründen bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, so umfaßt diese letztere Voraussetzung allerdings diejenigen Fälle, in welchen Bedenken obwalten, ob nicht eine der Alternativen des §. 56 St.P.O. gegeben sei. Soweit es sich nicht um solche Bedenken gegen die Zulässigkeit handelt, wird hauptsächlich an diejenigen Fälle zu denken sein, in denen (vgl. §. 57 St.P.O.) es in das richterliche Ermessen gestellt ist, ob ein Zeuge unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sei. Es mag auch sonst die Sache so liegen, daß es dem Gerichte scheint, im konkreten Falle werde eher, wenn die Beeidigung der oder eines einzelnen Zeugen ausgesetzt werde, die Wahrheit an den Tag kommen. Aber dazu kann die im §. 60 a. a. O. dem Gerichte eingeräumte Befugnis nicht angewendet werden, in bezug auf die Frage, ob überhaupt eine Beeidigung der Zeugen stattzufinden habe oder nicht, das richterliche Ermessen zu erweitern. Nach der Auf-

fassung des Instanzgerichtes würde aber bezüglich des Nacheides dem Ermessen des Gerichtes ein viel weiterer Spielraum eingeräumt sein, als bezüglich des Voreides. Sie würde thatsächlich dazu führen, daß zwar der Voreid für obligatorisch erklärt, der Nacheid aber in einer großen Zahl von Fällen, ohne daß die Voraussetzung des §. 57 Abs. 1 a. a. O. zuträfe, in das Ermessen des Gerichtes gestellt wäre; ein Resultat, welchem auch das Bedenken entgegenstehen würde, daß die Entscheidung darüber, ob die Aussage eines Zeugen Glauben verdiene, doch erst bei Abwägung mit den übrigen Beweisergebnissen Platz greifen kann.

Die erstrichterliche Annahme, daß in dem §. 56 Ziff. 3 St. P. O. auch der Fall begriffen sei, wo der Zeuge nach Ansicht des Gerichtes verdächtig ist, durch unwahres Zeugnis, das er zu Gunsten des Angeklagten abgelegt, und um dessen eidliche Bekräftigung es sich jetzt handelt, der Begünstigung in bezug auf die, den Gegenstand der Untersuchung bildende That sich schuldig gemacht zu haben, muß endlich als unzulässig darum erachtet werden, weil das Gesetz unmöglich den entgegengesetzten Fall, wo der Zeuge zu Ungunsten des Angeklagten nach Ansicht des Gerichtes falsches Zeugnis abgelegt hat, hätte unberücksichtigt lassen können, vielmehr auch für diesen Fall die Beeidigung hätte ausschließen müssen. — Es ist daher anzunehmen, daß im §. 56 Ziff. 3 a. a. O. ein Verdacht vorausgesetzt wird, welcher sich auf Thatfachen stützt, die der Vergangenheit so weit angehören, daß sie vor der Hauptverhandlung existent geworden oder wenigstens außerhalb der in der Hauptverhandlung gemachten Aussage des Zeugen gelegen sind.

Da nun ein weiterer Grund der Beeidigung des Zeugen B. nicht entgegensteht, so ist durch dessen Nichtbeeidigung die Norm des §. 60 St. P. O. verletzt. Das Urtheil beruht auch unzweifelhaft auf dieser Verletzung, da in den Urtheilsgründen mehrfach auf die Aussage des genannten Zeugen und auf dessen Nichtbeeidigung Gewicht gelegt ist. Diese Verletzung aber ergreift das gesamte Urtheil, da sämtliche Anschuldiigungspunkte in einer inneren Verbindung stehen.